

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

18.06.2026

Geschäftszeichen:

III 74-1.6.100-103/25

Zulassungsnummer:

Z-6.100-2577

Antragsteller:

Häfele SE & CO KG.

Adolf-Häfele-Straße 1
72202 Nagold

Geltungsdauer

vom: **18. Juni 2026**

bis: **18. September 2029**

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile: Mechatronische Beschläge "DT 100 FH", "DT 210 R2 FH", "DT 210c FH", "DT 600 FH", "DT 600c FH" bzw. "DT 600cl FH"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.100-2577 vom 05. September 2024.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der mechatronischen Beschläge "DT 100 FH", "DT 210 R2 FH", "DT 210c FH", "DT 600 FH", "DT 600c FH" bzw. "DT 600cl FH" und für deren Verwendung an einflügeligen bzw. zweiflügeligen Feuer- und/oder Rauchschutz-abschlüssen - Drehflügeltüren - im Innenbereich.

Die mechatronischen Beschläge bestehen gemäß Anlagen 1 bis 7 im Wesentlichen aus:

- der jeweiligen Türdrückergarnitur (aus Stahl- bzw. Edelstahlblechen, Kunststoff, ggf. mit Oberflächenausführungen, z. B. Edelstahl, Messing.)
Der Drückerstift im Bereich des Schlosskastens wird als Vierkant mit den Abmessungen 9 mm x 9 mm ausgeführt.
- der Lese- und Signalisierungseinheit DIALOCK, bei der es sich um eine berührungslose Leseinheit handelt
- ggf. Einsteckschloss (aus speziellen Stahl- bzw. Edelstahlblechen)
- ggf. Schließblech sowie
- den Befestigungen.

Die mechatronischen Beschläge werden in folgenden Ausführungen hergestellt:

Tabelle 1:

Produkt	Schloss	Lese- und Signalisierungseinheit	Türdrücker
DT 100 FH	Einsteckschloss für Vollblatttören nach EN 12209 Dornmaß 55-80 mm	berührungslose Signalisierungseinheit DIALOCK	Drückerformen siehe Anlage 3
DT 210 R2 FH DT 210c FH	Einsteckschloss für Vollblatttören nach EN 12209 Dornmaß 55-80 mm		Drückerformen siehe Anlage 5
DT 600 FH DT 600c FH DT 600cl FH	Einsteckschloss für Rohrrahmentüren und Vollblatttören nach EN 12209 Dornmaß 35-80 mm		Drückerformen siehe Anlage 7

Mechatronische Beschläge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen aus Holz, Aluminium und Stahl geeignet.

Mechatronische Beschläge dürfen dann an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen verwendet werden, wenn sie in Verbindung mit den jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen nachgewiesen und in deren Verwendbarkeitsnachweisen aufgeführt bzw. in den dazugehörigen Unterlagen hinterlegt sind.

Die mechatronischen Beschläge dürfen nur in trockenen Räumen - mit nicht korrosiver Umgebungsluft - verwendet werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die mechatronischen Beschläge und ihre Befestigungen müssen denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

Die grundsätzliche Eignung der mechatronischen Beschläge zur Verwendung an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen wurde durch Prüfungen im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens nachgewiesen.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten erfüllt.

Die Zulassungsgegenstände sind in Bezug auf Brandschutz, Rauchschutz, Dauerfunktion und Festigkeit nachgewiesen. Andere Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der mechatronischen Beschläge, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Bestandteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt¹.

2.1.2 Eigenschaften

Die mechatronischen Beschläge wurden nach DIN 18273² bzw. DIN EN 1906³ geprüft und erfüllen die Anforderungen sowohl sinngemäß dieser Norm als auch die hinsichtlich Brandschutz, Rauchschutz, Dauerfunktion nach DIN 4102-18⁴ und Festigkeit.

Die grundsätzliche Eignung der mechatronischen Beschläge zur Verwendung an feuerhemmenden und hochfeuerhemmenden Feuerschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-1⁵ nachgewiesen.

Die grundsätzliche Eignung der mechatronischen Beschläge zur Verwendung an Rauchschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-3⁶ nachgewiesen.

2.1.3 Elektronische Komponenten

Im Gegensatz zu mechanischen Beschlägen wird durch mechatronische Beschläge die Schließberechtigung nicht nur über den mechanischen Schlüssel, sondern zusätzlich oder auch ausschließlich über ein elektronisches Identifikationsmedium (RFID⁷-Transponder oder mobile Endgeräte mit Funkschnittstelle) geprüft.

Dabei wird die "lesende" Seite der mechatronischen Beschläge auf der Außenseite der jeweiligen Tür angebracht, die "nicht-lesende" Seite innen.

Die elektronischen Komponenten entsprechen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Es werden keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoff-Verordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen.

- | | |
|---|--|
| 1 | Der Antragsteller hat die Unterlagen - soweit sie für die Fremdüberwachung benötigt werden - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen. |
| 2 | DIN 18273:1997-12 Baubeschläge - Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren - Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen |
| 3 | DIN EN 1906:2012-12 Schlösser und Baubeschläge - Türdrücker und Türkäufe - Anforderungen und Prüfungen |
| 4 | DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung) |
| 5 | DIN EN 1634-1:2014-3 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlüsseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse |
| 6 | DIN EN 1634-3:2004 Prüfungen zum Feuerwiderstand und zur Rauchdichte für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, Fenster und Beschläge - Teil 3: Prüfungen zur Rauchdichte für Rauchschutzabschlüsse |
| 7 | RFID – Radio Frequency Identification |

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der elektronischen Komponenten sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der mechatronischen Beschläge sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten. Detaillierte Angaben zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.2 Verpackung und Transport

Jeder mechatronische Beschlag, bestehend aus Türdrückergarnitur und integrierter elektronischer Zutrittssteuerungsanlage, ggf. Einsteckschloss sowie Befestigungen, ist als Baugruppe herzustellen und werkseitig komplett zu verpacken.

Die mechatronischen Beschläge sind in dieser Verpackung zu transportieren.

2.2.3 Kennzeichnung

Jeder mechatronische Beschlag oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind dabei anzubringen:

- Mechatronische Beschläge "DT 100 FH"^{8,9}, "DT 210 R2 FH"^{8,9}, "DT 210c FH"^{8,9}, "DT 600 FH"^{8,9}, "DT 600c FH"^{8,9} bzw. "DT 600cl FH"^{8,9}
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.100-2577
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk⁸
- Herstellungsjahr⁸

Die mechatronischen Beschläge müssen außerdem mindestens mit der Zulassungsnummer - dauerhaft lesbar (Aufkleber, Gravur) - gekennzeichnet werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem mechatronischen Beschlag eine schriftliche Einbauanleitung¹⁰ mitgeliefert¹¹ wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind. Die Einbauanleitung muss mindestens die für das jeweilige Produkt relevanten Teile - bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation - sowie folgende Angaben enthalten:

- Angaben für den Anbau der mechatronischen Beschläge (z. B. zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände); der Anbau muss zeichnerisch dargestellt werden,
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau.

2.2.5 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem mechatronischen Beschlag eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert¹¹ wird.

⁸ Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

⁹ Die konkrete Produktbezeichnung und Variante sind anzugeben.

¹⁰ Montageanleitung

¹¹ Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann, soweit verfügbar, über einen QR-Code abgerufen werden.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute mechatronische Beschlag auch nach langer Nutzung seine Aufgaben erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der mechatronischen Beschläge mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der mechatronischen Beschläge eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der mechatronischen Beschläge mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der mechatronischen Beschläge ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten mechatronischen Beschläge den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen mechatronischen Beschlags zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen mechatronischen Beschlägen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 mechatronischen Beschlägen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die mechatronischen Beschläge hinsichtlich:

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten Verbindungen zwischen den Bestandteilen,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des mechatronischen Beschlags bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des mechatronischen Beschlags bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Mechatronische Beschlüge, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden mechatronischen Beschlügen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der mechatronischen Beschlüge sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

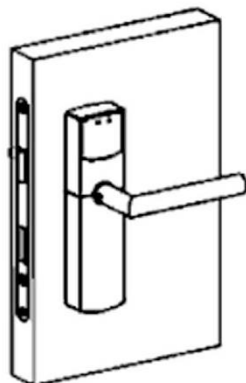
Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der mechatronischen Beschlüge durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Sylvia Panneck
Referatsleiterin

Beglaubigt
Jablonowski

DT 100 FH:

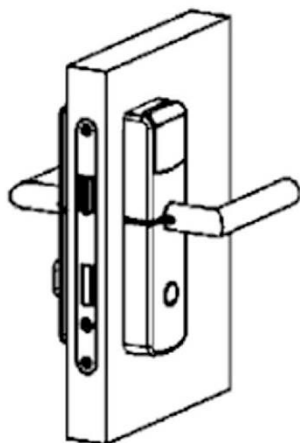


Kurzbeschreibung der Beschlags-Familie:

Die Türbeschläge haben alle denselben prinzipiellen Aufbau:

- Stahl-, oder Edelstahlblech aufliegend am Türblatt
- Alle Beschläge arbeiten mit derselben Kupplungsmechanik
- Sichthäube als dekoratives Element
- Verschiedene Drückerformen möglich (Zukaufteile)

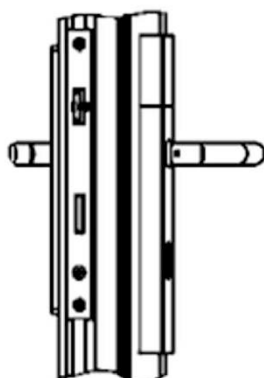
DT 210 R2 FH / DT 210c FH:



Unterschied DT 210 R2 FH zu DT 210c FH:

- Das DT 210c FH besitzt eine abweichende PCBA (= Elektronik-Baugruppe)
- Mechanische Teile und Aufbau sind bei beiden Beschlägen identisch.

DT 600 FH, DT 600c FH & DT 600cl FH:



Unterschied DT 600 FH, DT 600c FH zu DT 600cl FH:

- Die DT 600c FH und DT 600cl FH besitzen eine abweichende PCBA (= Elektronik-Baugruppe).
- Das DT 600cl FH besitzt eine abweichende Firmware.
- Mechanische Teile und Aufbau sind bei allen drei Varianten identisch.

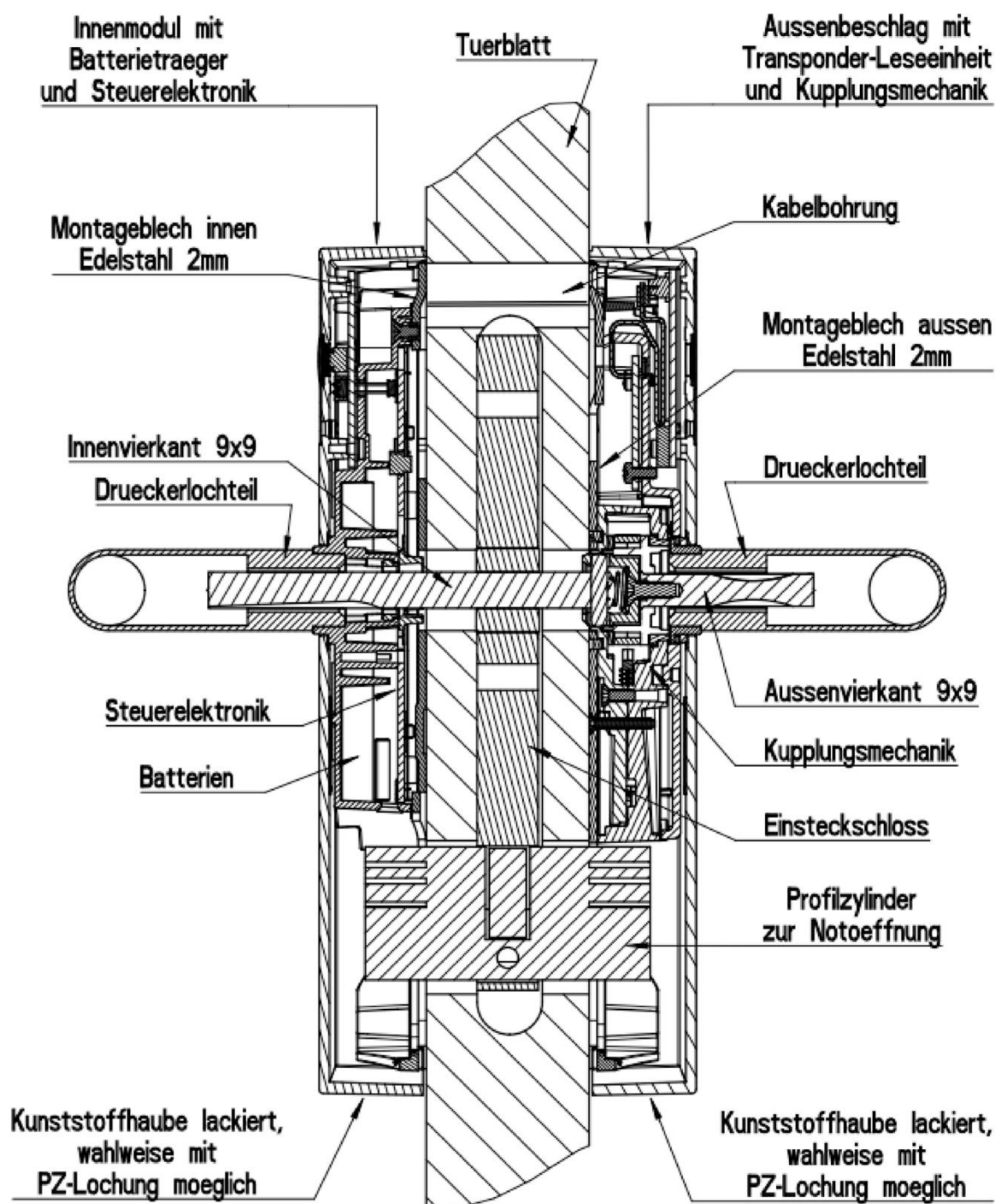
Übersicht Familie:

DT 100 FH,
DT 210 FH / DT 210c FH,
DT 600 FH / DT 600c FH / DT 600cl

Zubehörteile: Mechatronische Beschläge "DT 100 FH", "DT 210 R2 FH", "DT 210c FH", "DT 600 FH", "DT 600c FH" bzw. "DT 600cl FH"

Übersicht der Produkte

Anlage 1

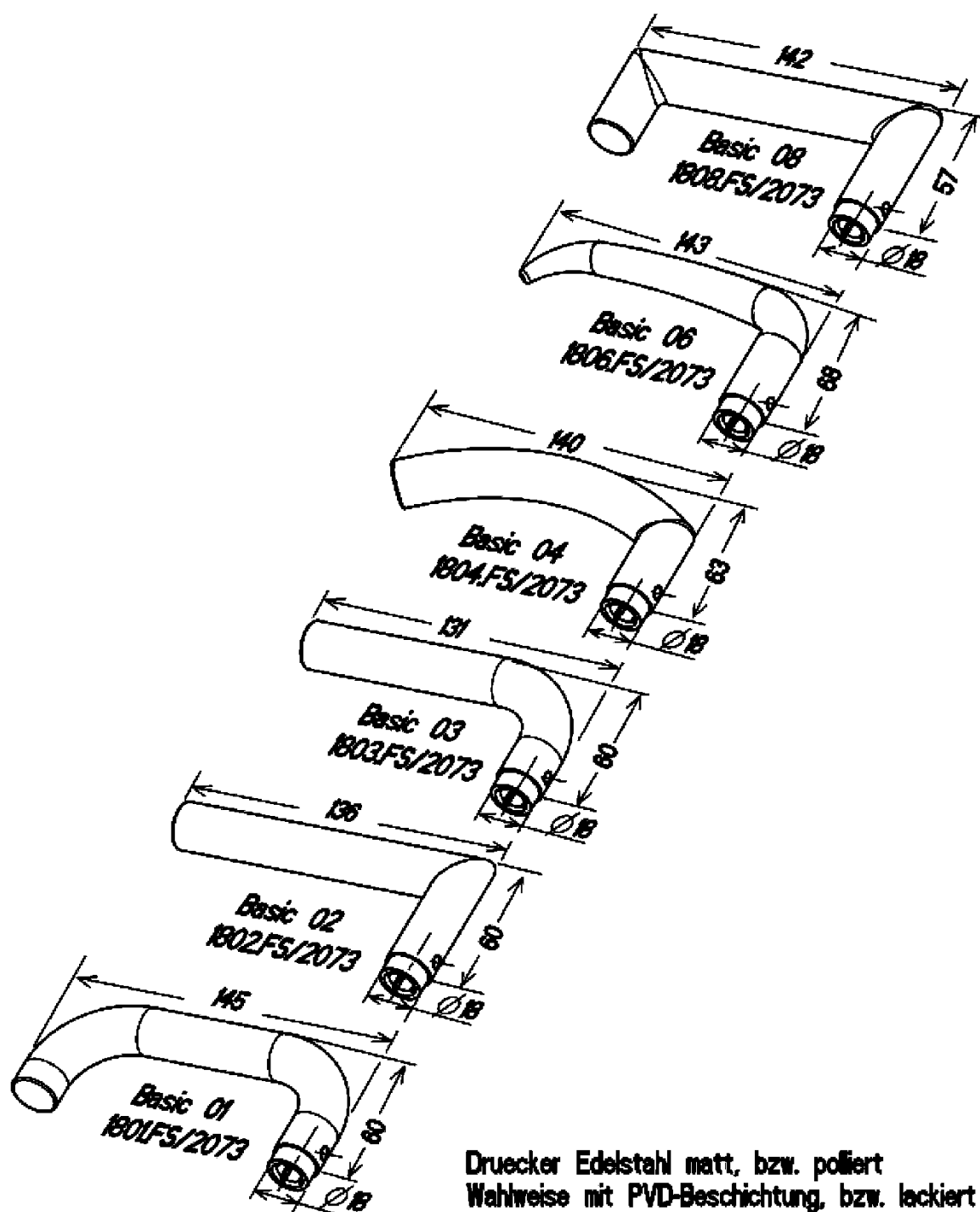


Schnittdarstellung Familienmitglied:
DT 100 FH

Zubehörteile: Mechatronische Beschläge "DT 100 FH", "DT 210 R2 FH", "DT 210c FH", "DT 600 FH", "DT 600c FH" bzw. "DT 600cl FH"

Darstellung DT 100 FH

Anlage 2

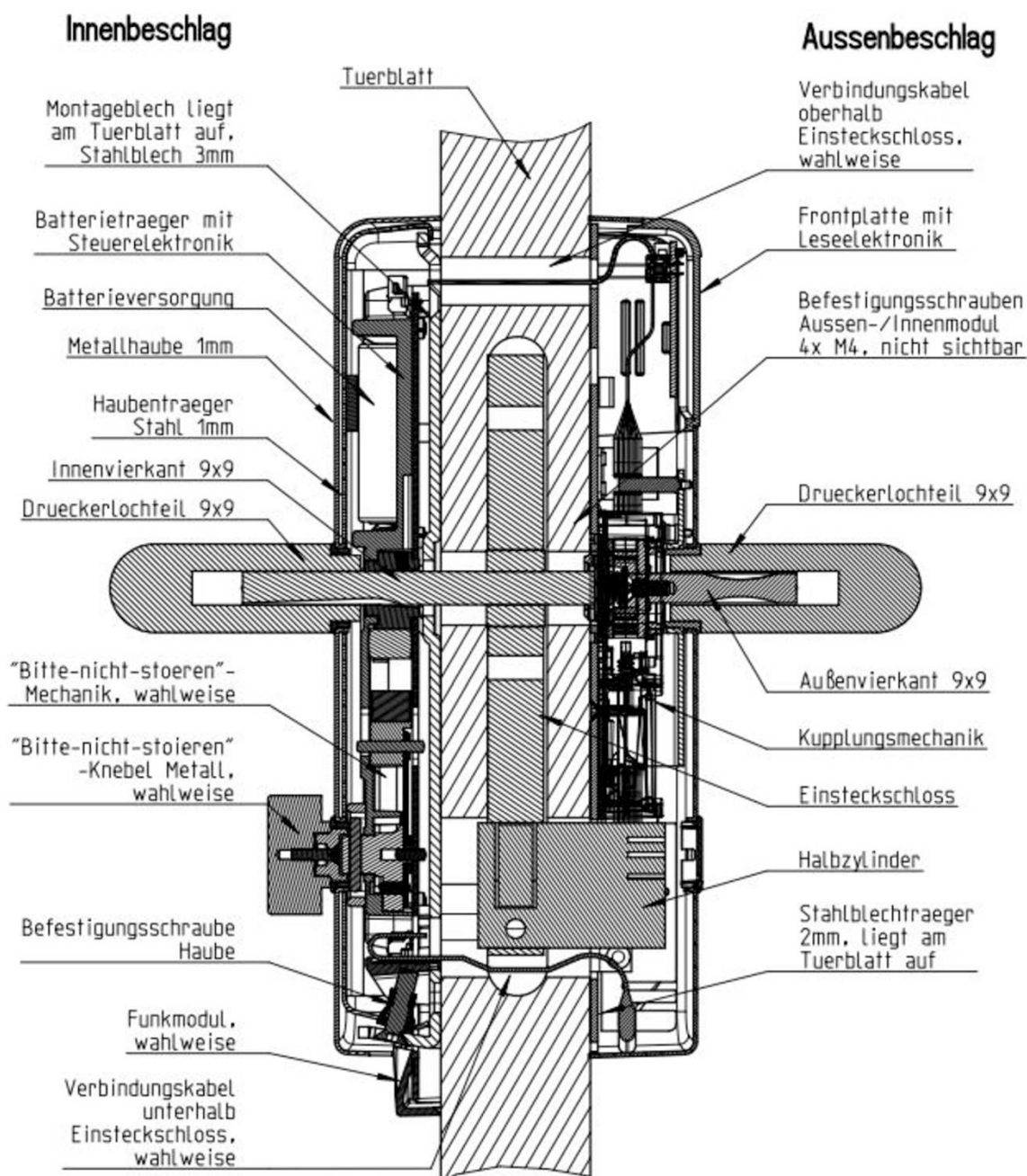


Drueckerformen zum Familienmitglied:
DT 100 FH

Zubehörteile: Mechatronische Beschläge "DT 100 FH", "DT 210 R2 FH", "DT 210c FH",
"DT 600 FH", "DT 600c FH" bzw. "DT 600cl FH"

Drückervarianten für DT 100FH

Anlage 3

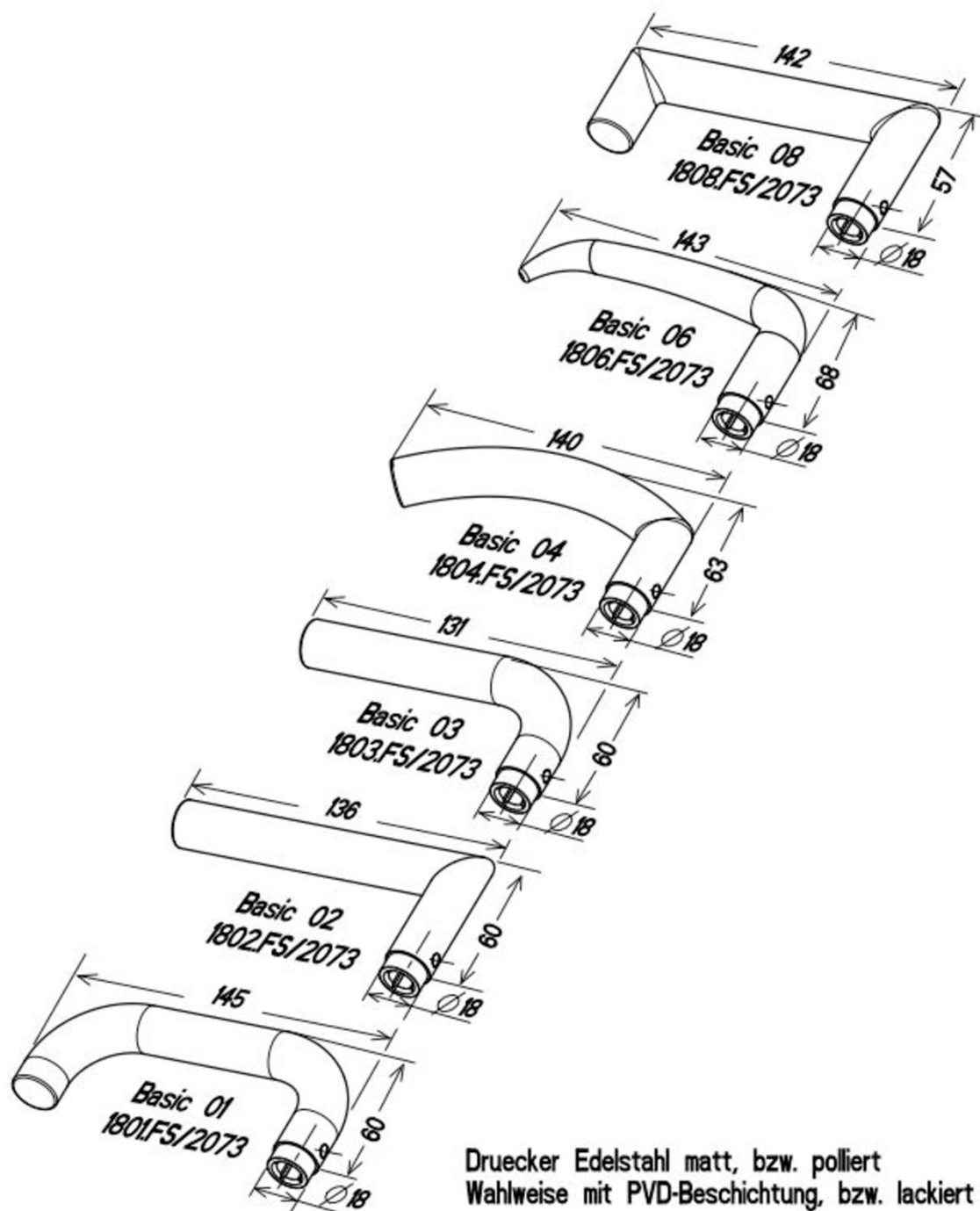


**Schnittdarstellung Familienmitglied:
DT 210 R2 FH / DT 210c FH**

Zubehörteile: Mechatronische Beschläge "DT 100 FH", "DT 210 R2 FH", "DT 210c FH", "DT 600 FH", "DT 600c FH" bzw. "DT 600cl FH"

Darstellung DT 210R2 FH bzw. DT210c FH

Anlage 4

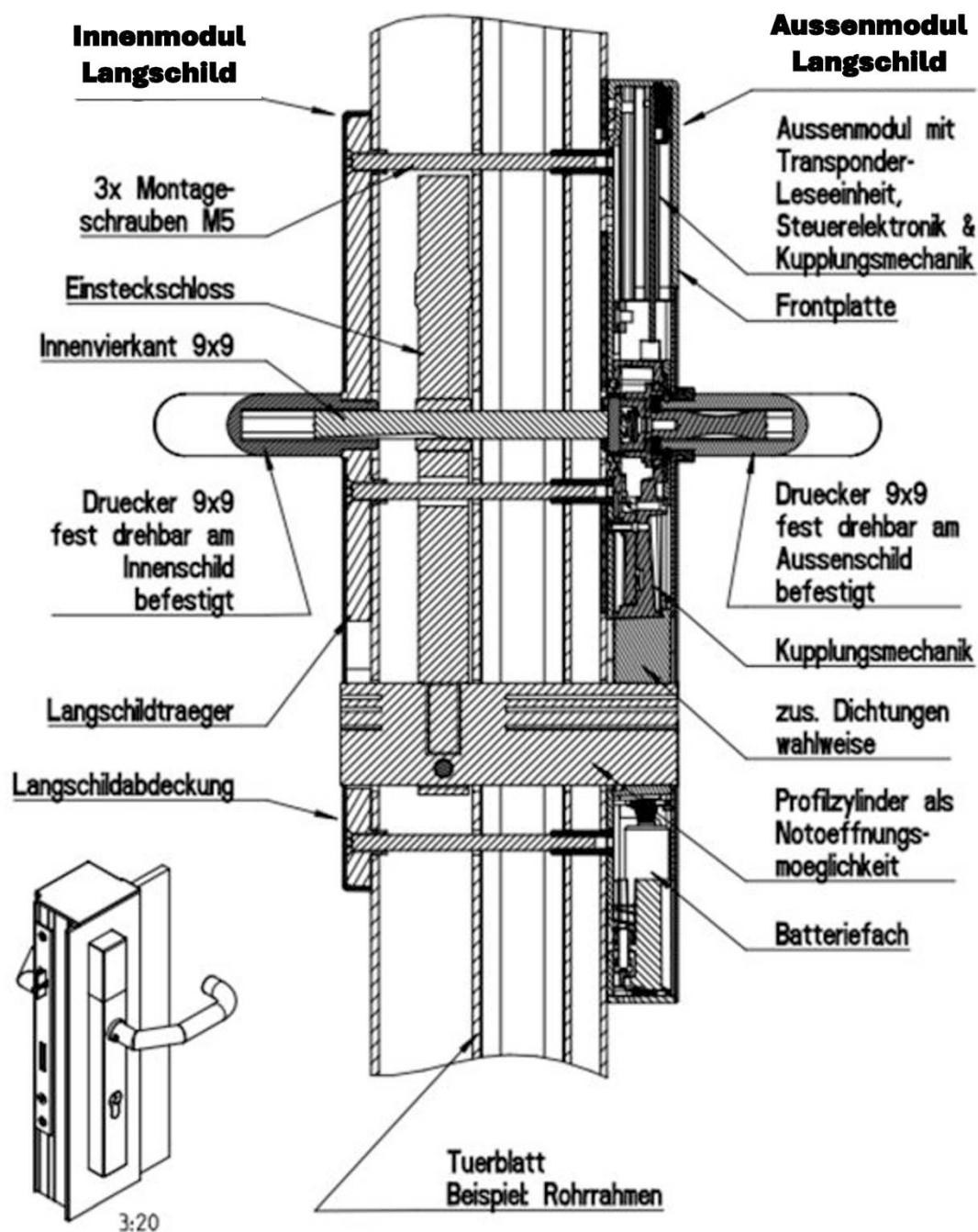


Drückerformen zum Familienmitglied:
DT 210 R2 FH / DT 210c FH

Zubehörteile: Mechatronische Beschläge "DT 100 FH", "DT 210 R2 FH", "DT 210c FH",
"DT 600 FH", "DT 600c FH" bzw. "DT 600cl FH"

Drückervarianten für DT 210 R2 FH bzw. DT 210c FH

Anlage 5



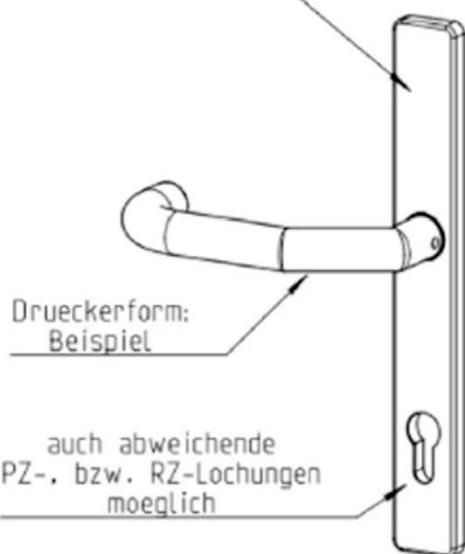
Schnittdarstellung Familienmitglied
DT 600 FH & DT 600c FH

Zubehörteile: Mechanische Beschläge "DT 100 FH", "DT 210 R2 FH", "DT 210c FH",
"DT 600 FH", "DT 600c FH" bzw. "DT 600cl FH"

Darstellung DT600 FH, DT 600c FH bzw. DT 600cl FH

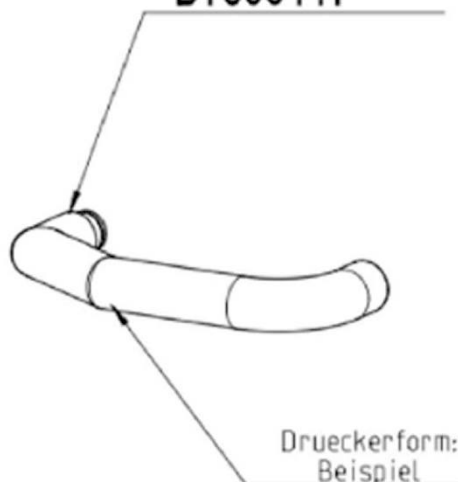
Anlage 6

Innenmodul
Langschild



1	Langschildhalb- garnitur; FS-RR	BKS, Serie B72140; Objektbeschlag, FS 9mm
---	------------------------------------	--

Drueckerlochteil
zu Aussenmodul
DT600-FH



1	Drueckerlochteil aus	BKS, Serie B72140; Objektbeschlag, FS 9mm
---	-------------------------	--

**Drueckerformen zum Familienmitglied:
DT 600 FH, DT 600c FH & DT 600cl FH**

Zubehörteile: Mechatronische Beschläge "DT 100 FH", "DT 210 R2 FH", "DT 210c FH",
"DT 600 FH", "DT 600c FH" bzw. "DT 600cl FH"

Drückervarianten DT 600 FH, DT 600c FH bzw. DT 600cl FH

Anlage 7